

***Erste Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Neetzka“***

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neetzka vom 27.10.2006 folgende Satzung erlassen:

***Artikel 1
Änderung der „Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Neetzka“ vom 14.10.2005***

§ 2 wird wie folgt ergänzt:

§ 2, Absatz (5) lautet:

- (5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

***Artikel 2
Inkrafttreten***

Die Änderung der „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Neetzka“ tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Neetzka, den 27.10.2006

gez.
Volker Dreschel
Bürgermeister

(Es besteht eine Anzeigepflicht bei der Landrätin des Landkreises Mecklenburg- Strelitz als untere Rechtaufsichtsbehörde)